1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Oktober 1986	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 86	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen . . . . . *Ändert GVBl. II 362-46*	277
11. 9. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister . . . . . *Ändert GVBl. II 321-22*	278

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen*)

Vom 24. September 1986

Auf Grund des § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), auch in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1285, 1661) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „8" durch die Zahl „7" ersetzt.
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, sind öffentliche Mittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen, im übrigen findet § 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die höhere Verzinsung und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen erst zehn Jahre nach der Bezugsfertigkeit zulässig ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 362-46

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister*)

Vom 11. September 1986

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Nr. 6 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), wird nach Anhörung des Landesbrandschutzbeirats verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 und 2 und der Anhang zu Anlage 2 der Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister vom 3. November 1971 (GVBl. I S. 277), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1978 (GVBl. I S. 279), erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 321-22

Anlage:
„**Anlage 1**

Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren und Wehrführer
ab 1. Oktober 1986

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts-/Stadtteils	Dienstaufwandsentschädigung monatlich DM
bis 1 000	50,—
von 1 001 bis 3 000	81,25
von 3 001 bis 6 000	93,75
von 6 001 bis 10 000	131,25
von 10 001 bis 15 000	168,75
von 15 001 bis 20 000	193,75
von 20 001 bis 35 000	218,75
von 35 001 bis 50 000	250,—
von 50 001 bis 100 000	281,25
von 100 001 bis 300 000	312,50
von 300 001 bis 600 000	375,—
über 600 000	437,50

Anmerkung

Der Wehrführer, der zugleich Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor ist, erhält nur die Dienstaufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor, die sich nach der Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde bestimmt.

Anlage 2

Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschale für ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
ab 1. Oktober 1986

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung
   a) Kreisbrandinspektor 562,50 DM
   b) Kreisbrandmeister als Vertreter des Kreisbrandinspektors 281,25 DM
   c) Kreisbrandmeister 125,— DM

2. Monatliche Reisekostenpauschale

Landkreise der Gruppe – nach Anhang –	Kreisbrandinspektor DM	Kreisbrandmeister als Vertreter des Kreisbrandinspektors DM	Kreisbrandmeister DM
A	301,—	166,—	70,—
B	354,—	193,—	81,—
C	408,—	226,—	102,—

Anhang zu Anlage 2

Eingruppierung der Landkreise

Gruppe A
Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis.

Gruppe B
Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis.

Gruppe C
Fulda, Kassel, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Wetteraukreis."

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 100

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 91. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Abfallgesetz – HAbfG, Neufassung
- Haushaltsgesetz 1986
- Kirchensteuergesetz, Neufassung
- Nachtragshaushalt 1985
- Juristenausbildungsgesetz, Neufassung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung – AllgVwKostO
- GebrauchtwarenVO
- ÜberwachungsVO – ÜVO
- Zulassungszahlen VO 1986
- VO zur Einrichtung der Förderstufe
- AO über Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Zehnte VO zur Änderung der VO zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56